

Erklärung des Auftragnehmers zur Einhaltung des Mindestlohns ab dem 01. Januar 2015 nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung des jeweils verbindlich nach dem MiLoG vorgeschriebenen Mindestlohns. Er bestätigt die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn umfassend zu beachten und einzuhalten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG gegenüber dem jeweils anspruchsberechtigten Mitarbeiter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten des Auftraggebers anfallen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmen/Subunternehmen ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen.
- Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat er gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht.
- Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers